

Satzung des 1. Shotokan Karate Dojo Porz e.V.

Präambel:

Es wird darauf verwiesen, dass nachfolgend nur eine Form der Personenbezeichnung gewählt wurde, diese aber stets Frauen und Männer meint.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen 1. Shotokan Karate Dojo Porz.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Porz.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen werden. Er führt nach seiner Eintragung den Namen 1. Shotokan Karate Dojo Porz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein beweckt die Förderung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere Karate.
Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich, unmittelbar und selbstlos.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben jedoch einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder erhalten im Jahr eine pauschale Vergütung als Anerkennung für den zeitlichen Arbeitsaufwand im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit in Höhe von Zweidrittel eines Jahresbeitrages eines aktiven erwachsenen Vereinsmitglieds.
- (6) Über Ehrenamtpauschalen weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand unter Beachtung dieser Satzung und der hierfür wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus

- Erwachsenen (ab 18 Jahre)
- Jugendlichen (15 bis 17 Jahre)
- Kindern (bis 14 Jahre)

Außerdem hat der Verein inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ihr Aufnahmeantrag für das Kind bzw. den Jugendlichen beinhaltet gleichzeitig die allgemeine Ermächtigung, dass dieses Vereinsmitglied im Rahmen der Satzung des Vereins an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und ferner Funktionen übernehmen kann.

Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann nur durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr.

Die Ablehnung des Antrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes innerhalb von vier Wochen nach Stellung des Antrags mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstands sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

Einblick in die Satzung wird jedem Mitglied auf dessen Antrag hin jederzeit gewährt.

§ 4 Austritt

Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Kündigung ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Quartals möglich. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang des Kündigungsschreibens beim Verein.

Mit dem Austritt erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein und auch die Vereinsstrafgewalt. Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden.

§ 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Beschluss mitzuteilen.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn

1. das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Rückstand ist, ohne dass eine nachgewiesene soziale Notlage vorliegt;
2. eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, dass eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird;
3. das Mitglied z.B. seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und/oder gegen die Anordnungen des Vorstands und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt;
4. das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben. Der Einspruch muss schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingelagert und begründet werden.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch anordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss vorläufig ruhen.

Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und können wählen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können darüber hinaus gewählt werden.

Die Jugend des Vereins (alle Mitglieder bis zum 17. Lebensjahr) wählt den Jugendwart.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören:

1. Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge
2. Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins
3. Beachtung der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereines

Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die der Verein, die Verbände und Dachorganisationen, denen der Verein angehört, sowie deren Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch der Sportgerichtsbarkeit, sofern diese Entscheidungen nicht gegen geltendes Recht verstößen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch seine Vertretung mindestens 10 Werktagen vor der Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens folgende Punkte zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

1. die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
2. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder
4. die Wahl eines neuen Vorstandes nach der Wahl eines Versammlungsleiters
5. die Wahl der Kassenprüfer in jedem zweiten Jahr

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden und wenn er verhindert ist, von seinem Vertreter geleitet.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung beantragt. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch seine Vertretung mindestens 6 Werktagen vor der Versammlung unter Beifügung des Antrags und der Begründung.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand geführt und verwaltet.

Der Vorstand hat folgende Mitglieder:

- | | |
|-----------------------|------------------------------|
| 1. der 1. Vorsitzende | 6. die Mitgliederbeauftragte |
| 2. der 2. Vorsitzende | 7. der Organisationswart |
| 3. der Kassenwart | 8. der Pressewart |
| 4. der Schriftführer | 9. der Sportwart |
| 5. der Jugendwart | |

Die personelle und inhaltliche Zusammenführung von Aufgaben aus den Nummern 4 bis 9 ist möglich. Hierbei muss jedoch sichergestellt sein, dass

- alle wahrnehmenden Aufgaben angemessen erledigt werden können,
 - keine die Gesamtaufgabe des Vorstandes beeinträchtigende Ämterhäufung entsteht.
- Der Vorstand kann im Bedarfsfalle die einzelnen Geschäftsfelder bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung neu organisieren.

§ 13 Amtsdauer und Arbeitsweise des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von einem Jahr.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Die Wahl findet auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds in geheimer Wahl statt.

Ansonsten findet die Wahl in einer offenen Abstimmung statt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit kann durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Sie kann vor allem erfolgen, wenn Vorstandsmitglieder ihre Pflichten grob verletzen oder eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung per Beschluss eine vorläufige Abberufung aussprechen.

§ 14 Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein darf der 2. Vorsitzende diese Vertretung nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende länger als 10 Werkstage die Vertretung nicht ausüben kann oder der 1. Vorsitzende den 2. Vorsitzenden ausdrücklich mit der Vertretung beauftragt hat.

Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie der Kassenwart müssen voll geschäftsfähige Personen sein.

§ 15 Verteilung der Vorstandsaufgaben

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Leitlinien und die Schwerpunkte der Arbeit des Vorstandes. Er repräsentiert den Verein nach außen und innen. Er ist für die vollständige Information aller Vorstandsmitglieder und für eine harmonische Zusammenarbeit verantwortlich.

Alle Vorstandsmitglieder bearbeiten ihr Sachgebiet unter Beachtung der Leitlinien und Schwerpunkte und in harmonischer Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern selbstständig.

Alle Vorstandsmitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die mit ihrem Sachgebiet gewohnheitsrechtlich verbunden sind und die ihnen aus der Praxis erwachsen.

Kann jemand seine Tätigkeit nicht ausüben, hat er dafür zu sorgen, dass er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird, solange er sein Amt nicht ausüben kann. Sein Vertreter übernimmt seine Funktionen und seine Rechte.

Bei längerer Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand über eine mögliche Änderung der Aufgabenverteilung.

Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden vom 1. Vorsitzenden, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden, und vom Kassenwart abgezeichnet.

Der Vorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen zu ergänzen. Diese Ordnungen müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen.

§ 16 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens jeden 2. Monat, sowie auf besonderen Antrag eines seiner Mitglieder zu einer Sitzung zusammen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, und zwar mit einer Tagesordnung. Er leitet die Sitzung. Wenn er verhindert ist, vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, wird die Sitzung vertagt.

Die Einladung zur Vorstandssitzung soll spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin erfolgen. Außerordentliche Sitzungen können kurzfristig anberaumt werden, wenn dies unerlässlich ist.

Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Vorschläge können noch zu Beginn der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
2. Festlegung der Übungsleiter- und Trainerpauschalen
3. Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
6. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
7. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
8. Förderung der Jugendarbeit

Über Vorstandssitzungen ist ein vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 17 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor, den sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz zu ergänzen.

Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes oder schlagen vor, ihn nicht zu entlasten.

Sie nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.

Das vorhandene Vermögen ist dem übergeordneten Landesfachverband zur gemeinnützigen Verwendung für sportliche Zwecke zu übertragen. Die Übertragung darf jedoch frühestens erst nach Ablauf eines Jahres nach der Auflösung des Vereins erfolgen. Vor der Übertragung muss feststehen, dass der Verein keine Schulden hat.

Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Vereins ausscheiden, so haben sie keinen Ausinandersetzungsanspruch gegen den Verein.

Schlussbemerkung

Die Änderung/Neufassung der Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2014 beschlossen worden.

Die Änderung/Neufassung der Satzung ist am 22.6.14 ins Vereinsregister 9190 beim Amtsgericht Köln eingetragen worden.

